

XVI. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Köln 2008

Dr. Burchard Bösche

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

Die Annahme von Mitgliederdarlehen durch Genossenschaften



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop



KWG: Hereinnahme von Krediten ist Bankgeschäft

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG: „... die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.“
- Bagatellgrenze: 5 Kreditverträge und 13.000 €



Kein EU-Recht

Auskunft Herr Iokamidis, DG Enterprises:
„ ... *article 5 of the directive on credit institutions (2006/48/EC) is relevant: According to that provision ‘Member States shall prohibit persons or undertakings that are not credit institutions from carrying on the business of taking deposits or other repayable funds **from the public.**’ According to my colleagues this directive does not prevent co-operative companies to take loans from their members as the members are a ‘determined category of people’ and not the ‘general public’”.*



Erlaubnis zum Einlagengeschäft

- Bedingung: Vorstand mit Bankleiterqualifikation
- Für kleine Genossenschaften nicht realisierbar
 - Oft ehrenamtliche Vorstände



Mitgliederdarlehen traditionelle Finanzierungsquelle

- Vorübergehend nicht benötigte Gelder
 - Jederzeit abrufbar
- Beispiel Konsumgenossenschaft ‚Produktion‘:
Zehn Jahre nach der Gründung:
 - 68 Filialen
 - 1 Großbäckerei, 1 Fleischwarenfabrik
 - 600 Wohnungen



Kampf der Nazis gegen die Konsumgenossenschaften

- 1935 Verbot der Darlehensaufnahme, Auflösung der Spareinrichtungen bis 1940
- Liquidation von Konsumgenossenschaften erzwungen
- Kreditwesengesetz von 1934: Zentralisierung der Spargelder, Kriegsvorbereitung



Beispiel Italien

- Genossenschaftliche Spareinrichtungen:
 - 31.750 € pro Mitglied
 - Doppelter Betrag bei Produktiv-, ländlichen und Wohnungsgenossenschaften



Beispiel SCE

- Art. 64 Abs. 1 SCE-VO:
„Die Satzung einer SCE kann die Ausgabe von Wertpapieren, die keine Geschäftsanteile sind, und von Schuldverschreibungen vorsehen, deren Inhaber kein Stimmrecht haben.“
- In Deutschland für Namensschuldverschreibungen blockiert.



Vorschlag: Regelung im Genossenschaftsgesetz

§ 8b:

- „(1) Durch Satzungsbestimmung kann der Vorstand ermächtigt werden, Kredite bei den Mitgliedern der Genossenschaft aufzunehmen.
- (2) Die aufgenommenen Finanzmittel dürfen nur zur Finanzierung des Betriebs der Genossenschaft verwendet werden, nicht jedoch zur Kreditvergabe an Dritte. Eine Anlage bei einer Bank zum Zwecke der Liquiditätssicherung ist zulässig.
- (3) Die Kreditaufnahme ist auf € 30.000 pro Mitglied begrenzt. Bei Produktiv-, landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sowie bei Unternehmergenossenschaften gem. § 43 Abs. 3 Nr. 2 ist die Grenze € 60.000 pro Mitglied. . Die Grenze erhöht sich jährlich zum 1. Januar um die Preissteigerungsrate für Verbraucherhaushalte.
- (4) Genossenschaften mit der satzungsmäßigen Befugnis zur Aufnahme von Mitgliederkrediten sind unabhängig von Bilanzsumme und Umsatz jährlich zu prüfen, auch hinsichtlich des Jahresabschlusses.
- (5) Der Prüfungsverband hat im zusammengefassten Prüfungsergebnis zu vermerken, ob die Kredite ordnungsgemäß verwendet wurden.“



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop

